Neue Vorschriften §

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags
Ab 1. Juli 2010 wird die Entschädigung gem. Art. 5 Abs. 1 BayAbgG von mtl. 6.641 Euro auf 6.648 Euro und die Kostenpauschale gem. § 6 Abs. 2 BayAbgG von mtl. 3.109 Euro auf 3.103 Euro verändert.
Bek der Präsidentin des Bayerischen Landtags vom 4. März 2010, GVBl Nr. 6/2010 vom 31. März 2010, S. 160, BayRS 1100-1-2-I; EAPl 004/neu 0044

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
In den Rechtsbehelfsbelehrungen sollen im Interesse der Bürgerfreundlichkeit die Art, die Frist und die Form des Rechtsbehelfs drucktechnisch hervorgehoben werden. Die der Bekanntmachung vom 13. August 2007 beigefügten Rechtsbehelfsbelehrungsmuster werden neu gefasst, dabei wird je eine im neutralen Stil und eine im persönlichen Stil gehaltene Fassung angeboten.
Bek des StMI vom 22. Februar 2010, AllMBl Nr. 3/2010 vom 30. März 2010, S. 39; EAPl 006/neu 0061

Richtlinien für die Beförderung der Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
Für den Geschäftsbereich werden die Grundlagen, die Beförderungseignung, die Beförderungsreife, die Beförderungsauswahl, die leistungsbezogene Kürzung der Probezeit und die besonderen Regelungen für Beamte des Ministeriums sowie Härtefälle und Beteiligungen erörtert. Die Richtlinien gelten ab 1. Januar 2010.
Bek des StMUG vom 4. März 2010, AllMBl Nr. 3/2010 vom 30. März 2010, S. 64; EAPl 030/neu 0302

Bekanntmachung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG
Art. 91c GG ermöglicht das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme. Der Vertrag enthält Vereinbarungen über den IT-Planungsrat, gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen sowie den Informationsaustausch. Ein Anhang „Gemeinsames Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltungen der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“ ergänzt den Vertrag, der am 1. April 2010 in Kraft tritt.

Bek vom 15. März 2010, GVBl Nr. 6/2010 vom 31. März 2010, S. 139, BayRS 200-20-F; EAPl 047/neu 0470

Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz
Wegen der Erhöhung der Grundgehaltssätze für die Beamten werden die Entschädigungen nach § 11 Abs. 1 AVBayFwG, der Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG und die Rahmensätze nach § 13 Abs. 1 AVBayFwG ab 1. März 2010 um 1,2 v. H. angehoben.
Bek vom 24. Februar 2010, AllMBl Nr. 3/2010 vom 30. März 2010, S. 98; EAPl 091/neu 0914

Ausführung des Dolmetschergesetzes (Dolmetschergesetzausführungsbekanntmachung – DolmGABek)
Die Bekanntmachung enthält Ausführungsanweisungen zur Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern, zur Bestallungsurkunde, zum Bestätigungsvermerk und Stempel des Dolmetschers oder Übersetzers, zur Unwirksamkeit der öffentlichen Bestellung, zur Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank, zur Veröffentlichung der Eintragungen in der Dolmetscher- und Übersetzerbank, zur Aktenführung und zur Heranziehung von in der Datenbank eingetragenen Dolmetschern und Übersetzern. Die Bekanntmachung tritt am 1. April 2010 unter Aufhebung der geänderten Bekanntmachung vom 24. Februar 2000 in Kraft.
Bek des StMJV vom 11. März 2010, JMBl Nr. 2/2010 vom 30. März 2010, S. 17, EAPl 100/neu 1001

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV)
Die Verordnung regelt die Mitteilungen nach § 34a Abs. 1 Beurkundungsgesetz bzw. § 347 FamFG an das Standesamt bzw. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin und an das Gericht, die Notarin oder den Notar. Die Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft und löst die Verordnung vom 12. Dezember 2008 ab.
V vom 17. März 2010, GVBl Nr. 6/2010 vom 31. März 2010, S. 159, BayRS 315-6-J; EAPl 115/neu 1151

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV)
Die umfangreiche VwV enthält einen Allgemeinen Teil mit Ausführungen zur Namensführung, zu Orts- und Zeitangaben, zur Religion, zu Sprache und Schrift, zu ausländischen Urkunden, zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen, zur Prüfung der Staatsangehörigkeit und zu Abkürzungen. Im Besonderen Teil der VwV sind Hinweise zu den einzelnen Paragraphen des PStG enthalten. Drei Anlagen befassen sich mit der Bezeichnung der Folgebeurkundungen im Eheregister und im Geburtenregister sowie mit den zulässigen Abkürzungen. Die VwV tritt am 1. August 2010 in Kraft. Aufgehoben wird die Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA-) vom 27. Juli 2000 (BAnz. Nr. 154a), zuletzt geändert durch die VwV vom 15. August 2007 (BAnz S. 7280).
VwV vom 29. März 2010, BAnz Nr. 57a vom 15. April 2010,S. 1338, GMBl Nr. 24/25 vom 15. April 2010, S. 498; EAPl 118/neu 118

Richtlinie für die Förderung der Beratung und Integrationsbegleitung von Personen mit Migrationshintergrund (Migrationsberatungs-Richtlinie – MbR)
Die Förderung betrifft Spätaussiedler und Ausländer, die rechtmäßig und auf Dauer in Bayern leben. Der Integrationsprozess soll gestärkt werden, und die Teilhabechancen zu verbessern und die Akzeptanz bei der Bevölkerung zu erhöhen. Gefördert werden die Beschäftigung von Fachkräften und besondere Maßnahmen. Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene und für die besonderen Integrationsmaßnahmen gemeinnützige Träger. Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.
Bek des StMAS vom 17. Februar 2010, AllMBl Nr. 3/2010 vom 30. März 2010, S. 78; EAPl 160, 169, 462/neu 160, 169, 462

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG)
Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern wird in zehn Artikeln geändert. Die Änderungen betreffen die Art. 4, 7, 8, 10, 11, 23, 29, 30, 32 und 33. Das Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.
G vom 24. März 2010, GVBl Nr. 6/2010 vom 31. März 2010, S. 134, BayRS 2129-2-1-UG; EAPl 176/neu 1760

Durchführungshinweise zu Schülerfahrten
Um die Eigenverantwortung der Schulen künftig noch mehr zu stärken, wird ein neues System bei der Ausgestaltung des Fahrtenprogramms an den Schulen institutionalisiert. Hinweise werden gegeben zum Fahrtenprogramm, zur Entscheidung über die Zusammenstellung des Fahrtenprogramms, über wesentliche Grundsätze der Durchführung, über die Leitung und die Begleitpersonen, die Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards, über An- und Rückreise bzw. Beförderung, über den Ausschluss von Schülern und Schülerinnen sowie den Versicherungsschutz. Den nichtstaatlichen Schulen wird empfohlen, diese Richtlinien ebenfalls anzuwenden.
Bek des StMUK vom 5. Februar 2010, KWMBl Nr. 6/2010 vom 30. März 2010, S. 82, EAPl 202/neu 2023

Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“)
Die überregionale offene Behindertenarbeit bezieht sich auf mindestens eine Planungsregion im Sinn des Landesentwicklungsplanes, um die Betreuung seltener Behinderungsarten spezifisch fördern zu können. Zuwendungsempfänger durch den Freistaat Bayern sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, sonstige Verbände und Träger der offenen Behindertenarbeit. Die einzelnen Träger der Verbände und Vereinigungen werden durch die Bezirke gefördert. Gefördert wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege der Projektförderung. Die Richtlinien gelten seit 1. Januar 2010.
Bek des StMAS und der Bayerischen Bezirke vom 22. Februar 2010, AllMBl

Nr. 3/2010 vom 30. März 2010, S. 74; EAPl 418/neu 4180

Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Änderung oder Aufhebung anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen
Art. 1 der Verordnung enthält die neue Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln (Kontaminanten-Verordnung – KmV) mit sieben Paragraphen und einer Anlage. Die Art. 2, 3 und 4 ändern die Diätverordnung, die Rückstands-Höchstmengenverordnung und die Technische Hilfsstoff-Verordnung. Art. 5 hebt die Mykotoxin-Höchstmengenverordnung, die Zinnverordnung und die Schadstoff-Höchstmengenverordnung auf. Die Verordnung gilt ab 27. März 2009.
V vom 19. März 2010, BGBl I Nr. 12/2010 vom 26. März 2010, S. 286, FNA: neu: 2125-44-12 u. a.; EAPl 514/neu 5140

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Die auf das Wasserhaushaltsgesetz gestützte Verordnung enthält in fünf Paragraphen Vorschriften über die Betreiberpflichten, die besonderen Pflichten beim Befüllen und Entleeren, über Fachbetriebe und Ausnahmen. Sie tritt am 10. April 2010 in Kraft.
V vom 31. März 2010, BGBl I Nr. 14/2010 vom 9. April 2010, S. 377, FNA: neu: 753-13-1; EAPl 640/neu 6400

Richtlinien zum 24. Wettbewerb 2010 – 2013 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden"
Die neu gefassten Richtlinien erläutern die Teilnahme an dem Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft". Der langjährige etablierte Titel „Unser Dorf soll schöner werden" wurde in Bayern ergänzend hinzugefügt. Behandelt sind Inhalte und Ziele des Wettbewerbs, die Teilnahmebedingungen, die Einteilung der Teilnehmer in Gruppen, die Durchführung des Wettbewerbs, den Bewertungsrahmen, die Auszeichnungen für die Teilnehmer sowie die Information und Öffentlichkeitsarbeit. Die Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
Bek des StMELF vom 28. Dezember 2009, AllMBl Nr. 3/2010 vom 30. März 2010, S. 69; EAPl 716/neu 7160

Erstes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes
Geändert werden sechs Paragraphen des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes zum 17. April 2010.
G vom 14. April 2010, BGBl I Nr. 16/2010 vom 16. April 2010, S. 418, FNA: 7847-28; EAPl 710/neu 717

Gesetz zur Stabilisierung der Finanzlage der Sozialversicherungssysteme und zur Einführung eines Sonderprogramms mit Maßnahmen für Milchviehhalter sowie zur Änderung anderer Gesetze (Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz – SozVersStabG)
In Art. 1 wird das neue Gesetz über ein Sonderprogramm mit Maßnahmen für Milchviehhalter (Milch-Sonderprogrammgesetz – MilchSoPrG) mit zwölf Paragraphen und einer Anlage zur näheren Bestimmung des Begriffes Kuh (Rinderrassen und Rasseschlüssel) verkündet. Zur Umsetzung von Unionsrecht sieht es für Milcherzeuger aus Bundesmitteln eine Grünlandprämie, eine zusätzliche Grünlandprämie und eine Kuhprämie vor. Die weiteren Artikel des Gesetzes ändern das SGB II-Grundsicherung für Arbeitsuchende, das SGB III-Arbeitsförderung, das SGB V-Gesetzliche Krankenversicherung, die Risikostruktur-Ausgleichsverordnung und das Versicherungsvertragsgesetz. Das Gesetz tritt am 17. April 2010, die Änderungen des SGB V und der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung am 1. Januar 2010 in Kraft.
G vom 14. April 2010, BGBl I Nr. 16/2010 vom 16. April 2010, S. 410, FNA: neu: 7847-33 u. a.; EAPl 764/neu 7640

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)
Der Haushalt wird in Einnahmen und Ausgaben auf 319,5 Mrd. Euro (2009: 303,307 Mrd. Euro) festgestellt. Die Kreditermächtigung beträgt 80,2 Mrd. Euro (2009: 49, 078836 Mrd. Euro). Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen können bis zur Höhe von insgesamt 477,295 Mrd. Euro (2009: 469,545 Mrd. Euro) übernommen werden. Der Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 2010 mit den Teilen I Haushaltsübersicht, II Finanzierungsübersicht und III Kreditfinanzierungsplan ist beigefügt. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
G vom 6.4.2010, BGBl I Nr. 14/2010 vom 9. April 2010, S. 346, FNA: 63-16; EAPl 900/neu 9000

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2010)
§ 1 ändert das FAG in fünf Artikeln und § 3 die FAGDV in fünf Paragraphen. Dabei werden neben redaktionellen Bereinigungen und Verbesserungen der Texte der allgemeine Steuerverbund um Umsatzsteuerbeträge bereinigt, das FAG und die FAGDV dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz angepasst, die Kompensation für die Kraftfahrzeugsteuer in den Kraftfahrzeugsteuerverbund einbezogen, Übergangsregelungen bei der Verteilung des Kraftfahrzeugsteuerverbunds 2010 erlassen und der Verteilungsschlüssel für den Ausgleich nach Art. 15 FAG an die Bezirke geändert. Die Änderungen des AGSG in § 2 und der AVSG in § 4 werden an die geänderten Anteile der örtlichen Träger an den Festbeträgen nach Art. 51 AGSG angepasst. Das Gesetz gilt ab 1. Januar 2010. § 5 Abs. 2 sieht im Jahr 2010 eine zusätzliche Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer vor und § 5 Abs. 3 zwei Änderungen des Finanzausgleichsänderungsgesetzes vom 14. April 2009.
G vom 12. April 2010, GVBl Nr. 7/2010 vom 16. April 2010, S. 166, BayRS 605-1-F u. a.; EAPl 901/neu 9010

Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften
Das Gesetz ändert 13 Paragraphen des EStG, zwei Paragraphen des KStG, drei Paragraphen des GewStG, zwei Paragraphen der GewStDV, zwei Paragraphen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, 15 Paragraphen des UStG, einen Paragraphen der UStDV, der Umsatzsteuererstattungsverordnung sowie des Finanzverwaltungsgesetzes, vier Paragraphen des Investmentgesetzes und zwei Paragraphen des Außensteuergesetzes. Das Gesetz tritt mit Abweichungen am 15. April 2010 in Kraft.

G vom 8. April 2010, BGBl I Nr. 15/2010 vom 14. April 2010, S. 386, FNA: 611-1 u. a.; EAPl 921/neu 921

Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen
Die Bekanntmachung befasst sich mit den Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2009 bis 2010, der Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs, der Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Einführung der doppelten kommunalen Buchführung, Buchungshinweisen, der Genehmigung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften – Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen, Hinweisen zur Beurteilung doppischer Haushalte, der Gewährung von Gesellschafterdarlehen durch Kommunen, EU-rechtlichen Fragen und den Grenzen der Übertragung von Aufgaben der kommunalen Vollstreckungsbehörden auf Dritte sowie den Rechtsaufsichtsbehörden. Aufgehoben wird Nr. 1 der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (AllMBl S: 90).
Bek des StMI vom 10. März 2010, AllMBl Nr. 3/2010 vom 30. März 2010, S. 87; EAPl 940/neu 940

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2010)
In § 1 wird für das Haushaltsjahr 2010 die Summe der Einnahmen und die Summe der Ausgaben von 42,746 762 600 Mrd. Euro auf 42,346 695 400 Mrd. Euro abgeändert und der Haushaltsplan nach Maßgabe der Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz geändert. Weitere Änderungen betreffen weitere neun Artikel des Haushaltsgesetzes und die Anlage DBestHG 2009/2010. § 2 setzt Zuführungen zum „Versorgungsfonds für den Freistaat Bayern" aus. § 3 ändert Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 KG. Der Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Recht wird künftig als Beamter auf Zeit berufen. § 5 definiert durch eine Änderung des BayRKG reisekostenrechtlich den Dienstort. Die Änderung des LStVG in § 6 ermächtigt zur Übertragung der Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr für den Altbergbau auf Fachbehörden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010, die Änderung des KG und des LStVG zum 1. Mai 2010 in Kraft.
G vom 12. April 2010, GVBl Nr. 7/2010 vom 16. April 2010, S. 169, BayRS 630-2-17-F; EAPl 953/neu 9530

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 63. (93.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Dr. Jakob Kreidl, Miesbach

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Katharina Hipp
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Clemens Köhler

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 139,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 19,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2010 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox